

Satzung Turnverein Ottenhausen 1897 e.V.

In der Satzung wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form gewählt, alle Ausführungen der Satzung gelten gleichberechtigt für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein trägt den Namen "Turnverein Ottenhausen 1897 e.V." als Abkürzung "TVO".
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in 75334 Straubenhardt und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Mannheim mit der Nummer VR500741 eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V., des Badischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes e.V., des Badischen Tischtennisverbandes e.V. und des Badischen Turnerbundes e.V. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, in ihrer jeweils gültigen Fassung an. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.
- 5.) Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. § 1 Abs. 4 gilt dann entsprechend. Die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen, ist möglich. Die Entscheidung weiterer Mitgliedschaften obliegt dem Vorstand.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, besonders des Sports für Kinder und Jugendliche. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Ferner wird der satzungsgemäße Zweck durch Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Vereinen insbesondere durch den gegenseitigen Austausch von Trainern und Übungsleitern, die Zurverfügungstellung von Sportflächen und die Kooperation im Verwaltungsbereich verwirklicht.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 4.) Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- 5.) Die Aufgaben des Vereins werden unter der Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag/Onlineaufnahmeantrag oder einen in Textform, auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Antrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und - Pflichten gilt. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die minderjährige Person volljährig wird.
- 3.) Über den Antrag entscheidet mindestens ein Mitglied des Vorstandes nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 4.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme in Textform. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung gegebenenfalls festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
- 5.) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse des Vereins an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2.) Die Mitglieder sind berechtigt, gemäß der jeweiligen Abteilungszugehörigkeit, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3.) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus.
- 4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung etc.).

- 5.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

Zu zahlen sind:

a) bei Aufnahme in den Verein gegebenenfalls eine Aufnahmegebühr,

b) monetäre Mitgliedsbeiträge für:

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr
- Junge Erwachsene (im auf die Vollendung des 18. Lebensjahres bis einschl. Vollendung 25. Lebensjahres mit Nachweis des Studiums/Ausbildung)
- Erwachsene
- Familienbeitrag
- Passiv Erwachsene
- Passiv Familie

c) Kursgebühren

Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

- 3.) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- 4.) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitglied eine Höchstgrenze von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.
- 5.) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt. Die Beitragsumstellung erfolgt im Folgejahr. Die betroffenen Mitglieder werden durch den Verein informiert und können mit Nachweis der Schule, Universität oder Ausbildungsbetrieb die Einstufung „junger Erwachsener“ erlangen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod - eine Vererbung findet nicht statt - durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

- 2.) Der freiwillige Austritt kann durch eine Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam und kann jederzeit erklärt werden, jedoch spätestens zum 30.11. eines Kalenderjahres. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Hauptausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Hauptausschusses in einer Hauptausschusssitzung, bei der 2/3 der Hauptausschussmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 7 Organe des Vereins

- 1.) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Hauptausschuss
 - c) der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
- 2.) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG oder entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Hauptausschusses.
- 3.) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Ersatzanspruch in angemessener Höhe nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z.B. Reisekosten, Porto, Telefon). Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1.) In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird vom Hauptausschuss unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins (<https://www.tv-ottenhausen.de>) veröffentlicht.
- 2.) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung in Textform mit Begründung bei einem der Vorstandsmitglieder eingereicht werden.
- 3.) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstände geleitet.
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden protokolliert, bleiben aber unberücksichtigt. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
- 5.) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden protokolliert, bleiben aber unberücksichtigt. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 7.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Hauptausschuss beantragen. Ferner kann der Hauptausschuss jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die Einladung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- 8.) Der Hauptausschuss kann zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einladen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- 9.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Hauptausschusses
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands und des Hauptausschusses
- d) Wahl des Vorstands und des Hauptausschusses

- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG oder entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
- i) Erlass von Ordnungen nach §13.

§ 10 Hauptausschuss

- 1.) Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus:
 - a) den Vorstandsmitgliedern nach § 11
 - b) weitere Beisitzer min. 4, höchstens 14
- 2.) Die Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit so lange weiter im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist. Eine geheime Wahl erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird. Die Mitglieder des BGB-Vorstandes gem. § 11 sind einzeln zu wählen.
- 3.) Wählbar in den Hauptausschuss sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Wählbar als Vorstand nach § 26 BGB sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 4.) Der Hauptausschuss leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat. Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Hauptausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 5.) Die Sitzungen des Hauptausschusses finden entweder real oder virtuell (online) bzw. hybrid in einem nur für die Hauptausschussmitglieder zugänglichen Verfahren statt. Ein Vorstandsmitglied lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden protokolliert, bleiben aber unberücksichtigt. Der Hauptausschuss kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per Textform fassen, es sei denn, dass drei Mitglieder des Hauptausschusses einer Beschlussfassung durch Umlaufbeschluss widersprechen. Die Beschlüsse des Hauptausschusses (auch solche, die im Wege eines Umlaufbeschlusses gefasst sind) sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

- 6.) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Hauptausschusses, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder gemäß § 11, kann der Hauptausschuss bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode ein Ersatzmitglied wählen; dies muss in einer Sitzung erfolgen.
- 7.) Durch Beschluss des Hauptausschusses können für definierte Aufgaben Ausschüsse gebildet werden, die von einem Mitglied des Hauptausschusses geleitet werden. Der Hauptausschuss beruft die Mitglieder der Ausschüsse. Diese müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein.
- 8.) Der Hauptausschuss wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am Satzungstext sowie Änderungsvorgaben, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung - ohne erneute Beschlussfassung der Mitgliederversammlung - vorzunehmen. Die Änderungen sind den Mitgliedern in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Vorstand

- 1.) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sowie mindestens ein, höchstens drei gleichberechtigte Vorstandsmitglieder. Der Vorstandsvorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende werden direkt von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Vorstandsmitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage (<https://www.tv-ottenhausen.de>) des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung der Aufgaben dem Hauptausschuss die Bildung von Ausschüssen und Ausschussmitgliedern vorschlagen (siehe § 10 Abs. 7).
- 2.) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretungsmacht der Vorstände ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 € die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist.
- 3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitglieds kann der Vorstand bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- 4.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu den Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per Textform fassen, es sei denn, dass zwei

Mitglieder des Vorstands einer Beschlussfassung durch Umlaufbeschluss widersprechen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit soll der Beschluss in einer Hauptausschusssitzung gefasst werden. Die Beschlüsse des Vorstands (auch solche, die im Wege eines Umlaufbeschlusses gefasst sind) sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

- 5.) Die Mitglieder des Vorstands können für einzelne Rechtsgeschäfte auch eine Vollmacht an Vereinsmitglieder oder sonstige Personen erteilen. Bei Erteilung solcher Vollmachten sind die Vorgaben hinsichtlich der Vertretungsberechtigung nach §11 Abs. 2. zu beachten.
- 6.) Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.

§ 12 Abteilungen

- 1.) Der Hauptausschuss kann die Gründung, die Auflösung und den Zusammenschluss von rechtlich unselbstständigen Abteilungen beschließen. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- 2.) Die Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane. Näheres regelt die Abteilungsordnung, die von der Abteilungsversammlung erlassen und von dem Hauptausschuss bestätigt wird.
- 3.) Abteilungsleiter können bei Bedarf als besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellt werden, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann der Hauptausschuss eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie Ordnungen für einzelne Abteilungen erstellen.

Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass folgender Ordnungen zuständig:

- Finanzordnung
- Beitragsordnung
- Ehrungsordnung

Der Hauptausschuss beschließt folgende Ordnungen:

- Geschäftsordnung
- Ordnungen einzelner Abteilungen

Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen dem jeweils betroffenen Personenkreis bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt in Textform.

§ 14 Kassenprüfer

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Hauptausschuss angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
- 2.) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Hauptausschuss und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung anordnen.
- 3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
- 4.) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands und des Hauptausschusses im Rahmen der Mitgliederversammlung.
- 5.) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 15 Haftung

1. Alle für den Verein tätige Personen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- 2.) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Vereinsbeschlüsse

- 1.) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder der Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- 2.) Berechtigt zur Anfechtung ist jedes vom Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied.

§ 17 Datenschutz

- 1.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des

Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert und verarbeitet. Einzelheiten regelt erforderlichenfalls der Hauptausschuss in einer Datenschutzrichtlinie.

- 2.) Die Rechte der Mitglieder hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten richten sich nach der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.) Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4.) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Verbände, in denen der Turnverein Ottenhausen zu diesem Zeitpunkt Mitglied ist (§ 1 Abs. 4), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes zu verwenden haben.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.10.2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.